

Amtsgericht Hamburg-Harburg

Az.: 626 Ds 162/15
7101 Js 863/14



Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Dominik Richl,



Verteidiger:

Rechtsanwältin **Hanna Poddig,**



Rechtsanwalt **Karsten Hilsen,**



wegen u.a. Nötigung

beschließt das Amtsgericht Hamburg-Harburg - Abteilung 626 - durch den Richter am
Amtsgericht Khan am 18.10.2018:

Die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Azizy durch den Angeklagten wegen der Besorgnis
der Befangenheit wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Der in der Sitzung vom 11.10.2018 vom Angeklagten gestellte Antrag auf Ablehnung des Richters
am Amtsgericht Azizy wegen der Besorgnis der Befangenheit ist als unbegründet
zurückzuweisen.

Die Ablehnung eines Richters ist nach § 24 Abs. 2 StPO - welcher hier in Betracht kommt - nur
gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten
Sachverhalts Grund zur Annahme hat, der Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein,
die seine erforderliche Neutralität, Distanz und Unparteilichkeit störend beeinflussen kann. Kurz
gesagt besteht die Besorgnis der Befangenheit, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei
vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters
zu zweifeln (vgl. zu alledem Cirener, in: BeckOK StPO, 30. Edition, § 24 Rn. 5 f.). Maßgebend
sind hierbei der Standpunkt eines vernünftigen Angeklagten und die Vorstellungen, die sich ein
geistig gesunder, bei voller Vernunft befindlicher Prozessbeteiligter bei der ihm zumutbaren
ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann (vgl. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60.

Auflage, § 24 Rn. 8).

Gemessen hieran besteht die Besorgnis der Befangenheit hier nicht. Das im Befangenheitsantrag genannte Verhalten des Richters am Amtsgericht Azizy lässt nicht besorgen, dass dieser nicht weiterhin unvoreingenommen die Angelegenheit bearbeitet und seine Entscheidung bereits getroffen hat.

a) Eine Voreingenommenheit des Richters am Amtsgerichts Azizy lässt sich nicht aus dem Umstand herleiten, dass sich in der Aktenlasche Dokumente befinden, bei denen es sich u.a. um die Vorbereitung eines möglichen Ablaufes einer anberaumten Hauptverhandlungssitzung, eines möglichen Urteilstenors sowie einer möglichen Urteilsbegründung in dieser Sache handeln könnte.

Es ist dem Tatrichter unbenommen, sich schon vor der Hauptverhandlung durch die Fertigung eines Urteilsentwurfs entsprechend dem jeweiligen Ermittlungs- bzw. Verfahrensstands auf die Hauptverhandlung vorzubereiten. Dies kann zum einen der Richtigkeitskontrolle dahingehend dienen, dass die Beweisaufnahme alle erheblichen Tatsachen und Beweismittel umfasst, und kann überdies der Verfahrenskonzentration nützlich sein. Den Schluss auf eine Vorverurteilung des Angeklagten oder einer Befangenheit eines Richters lässt dies nicht zu (vgl. BGH, Beschluss vom 10.11.2004, Au. 1 StR 414/04, abgr. in juris), zumal es sich vorliegend nach der dienstlichen Erklärung des Richters am Amtsgerichts Azizy nicht einmal um seine eigenen Dokumente handelt, sondern offenbar um die seiner Vorgängerin, und ihm diese Unterlagen bis zum 10.11.2018 nicht bekannt gewesen sind.

Auch die Rüge, dass sich auf der Aktentasche ein Vermerk befindet „*Bitte vor der AE alle Unterlagen dringend aus der Vote entfernen. Danke*“ begründet keine Besorgnis der Befangenheit. Aus dem Standpunkt eines vernünftigen Prozessbeteiligten dürfte es nicht zweifelhaft sein, dass Unterlagen, die von einem Richter zur Vorbereitung einer Hauptverhandlung gefertigt werden, keinen Aktenbestandteil darstellen, der von der Akteneinsicht umfasst ist.

b) Eine Voreingenommenheit des Richters am Amtsgerichts Azizy lässt sich auch nicht daraus herleiten, dass dieser dem Angeklagten verwehrt hat, sein Ablehnungsgesuch in der Sitzung vom 10.11.2018 bereits um 10:30 Uhr zu stellen und ihn darauf verwiesen hat, seinen Antrag nach der Vernehmung eines Zeugen ohne Rechtsverlust am Ende der Sitzung zu stellen.

Eine Verhandlungsführung kann zwar dann Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des Richters rechtfertigen, wenn sie in hohem Maße rechtsfehlerhaft, unangemessen oder sonst unsachlich ist (vgl. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, aaO, § 24 Rn. 17 m.w.N.). Eine solche ist hier jedoch nicht erkennbar. Der Vorsitzende braucht Anträge nicht zu jeder Zeit entgegenzunehmen. Er kann den Antragsteller auf einen späteren Zeitpunkt verweisen, um eine zügige oder sachgerechte Durchführung der Hauptverhandlung sicherzustellen. Etwas anderes gilt auch nicht für die Stellung von Ablehnungsanträgen, § 25 Abs. 1 Nr. 2 StPO, da in diesen Fällen die Unverzögerlichkeit schon durch den Versuch oder die Ankündigung der Antragstellung gewahrt ist (vgl. Becker, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Auflage, Rn. 4 m.w.N.). Der Angeklagte hat daher keinen Rechtsverlust erlitten, was ihm der Richter am Amtsgericht Azizy nach seiner dienstlichen Erklärung auch zugesichert hat. Auch wenn zwischen der beabsichtigten Stellung des Ablehnungsantrags und der geplanten Vernehmung des Zeugen ein Zeitraum von 30 Minuten vorgelegen haben sollte, ist keine in hohem Maße rechtsfehlerhafte, unangemessene oder sonst unsachliche Verhandlungsführung erkennbar, wenn sich ein Richter dazu entscheidet, das Ablehnungsverfahren zunächst zurückzustellen, insbesondere da die Dauer für die Stellung eines Ablehnungsantrags, der für den Richter bei Ankündigung noch unbekannt ist, ungewiss ist. Dies

gilt insbesondere dann, wenn der geladene Zeuge nach der dienstlichen Erklärung des Richters am Amtsgericht Azizy „mittlerweile zum dritten Mal erschienen war“.

Khan
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 18.10.2018

Maron, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

